

## **Satzung des Vereins**

**Bürgerschützen-Verein Krechting 1749 e.V.  
in Rhede bei Bocholt**

### **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen "Bürgerschützen-Verein Krechting 1749 e.V. in Rhede bei Bocholt, Stadtteil Krechting.

Der Verein hat seinen Sitz in Rhede, Stadtteil Krechting und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bocholt eingetragen.

### **§ 2 Zweck**

Der Bürgerschützen-Verein Krechting stellt sich zur Aufgabe:

1. Die Tradition und das althergebrachte Brauchtum zu wahren und die Heimatliebe und die Zusammengehörigkeit zu fördern.
2. Durch Gestaltung eines jährliches Schützenfestes und weiterer Festlichkeiten den Bürgern und Einwohnern frohe Stunden der Geselligkeit und des Frohsinns zu geben.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Farben des Vereins**

Die Farben des Bürgerschützen-Vereins Krechting e.V. sind grün-weiß.

### **§ 4 Voraussetzung der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen und sonstige Vereinigungen sein.

Natürliche Personen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

2. Mitglied kann nur derjenige werden, der sich zu den Bestrebungen des Vereins bekennt und sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Einhaltung der Satzung und zur Leistung der Vereinsbeiträge verpflichtet.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

## **§ 5 Organe des Vereins**

1. Der Vorstand
2. Der Zivilvorstand
3. Das Offizierskorps
4. Die Ehrenabteilung
5. Die Generalversammlung / Mitgliederversammlung

## **§ 6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  1. dem Präsidenten als 1. Vorsitzenden
  2. dem Schriftführer als 2. Vorsitzenden
  3. dem Kassierer
  4. dem Oberst
  5. dem Major

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.

Der Präsident, Kassierer und der Major werden in einer Mitgliederversammlung, der Schriftführer und der Oberst werden in der im Folgejahr stattfindenden Mitgliederversammlung gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so erfolgt die Neuwahl der freigewordenen Vorstandsposition auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, wobei ein Mitglied entweder der Präsident oder der Schriftführer sein müssen.

2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - c) Erstellung der Jahresberichte und des Kassenberichts;
  - d) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

## § 7

Dem Vorstand stehen zur Unterstützung zur Seite:

1. Der Zivilvorstand, bestehend aus: zwei Beisitzern und dem Zeugwart
2. Die weiteren Mitglieder des Offizierskorps, bestehend aus: zwei Adjutanten, einem Hauptmann, drei oberl. Zugführer und einem Hauptmann *Hauptfeldwebel*

Die ersten Fahne, bestehend aus: Oberleutnant, Leutnant, Fähnrich

Die zweiten Fahne, bestehend aus: Oberleutnant, Leutnant, Fähnrich

Die dritten Fahne, bestehend aus: Oberleutnant, Leutnant, Fähnrich

Die Mitglieder des Zivilvorstandes und des Offizierskorps werden von der Generalversammlung auf ein Jahr gewählt.

Wiederwahl ist in jedem Falle statthaft.

## **§ 8 Ehrenabteilung**

Mitglied der Ehrenabteilung kann jedes Vorstandsmitglied werden, welches 20 Jahre im Vorstand tätig war, und zwar mit dem Titel, mit dem das Mitglied seine Tätigkeit im Vorstand beendet hat. Näheres regelt ein Statut.

## **§ 9 Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung soll am letzten Sonntag im Oktober eines jeden Jahres stattfinden.

Die Einladung der Mitglieder erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann ebenfalls durch Veröffentlichung in der Lokalzeitung erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von 10 Tagen einzuhalten.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins das erfordert.

Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

## § 10 Beschlußfassung

1. Alle Beschlüsse der Generalversammlung sowie eine außerordentliche Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nicht ein anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
2. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3. Die Mitgliederversammlung / Generalversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung vom Kassierer oder einem anderen Vorstandsmitglied gem. § 6, in der dort aufgeführten Reihenfolge geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.

4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
5. Die Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung richtet sich nach dem Gesetz, so daß die Anwesenheit einer bestimmten Mindestzahl nicht erforderlich ist.

## § 11

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten

Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

3. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Beiträge**

Mitglieder des Vereins zahlen einen Jahresbeitrag, der von der Generalversammlung festgelegt wird.

Der Beitrag wird jährlich erhoben.

## **§ 13 Vereinsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. November bis zum 31. Oktober des folgenden Jahres.

## **§ 14 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Wochen einzuhalten ist.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist.

Der Ausschluß darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluß angedroht wurde.

Der Beschluß des Vorstandes über den Ausschluß soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat, kann es durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Der Beschluß des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Die jährlich stattfindende Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Ausschluß.

### § 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an eine gemeinnützige Einrichtung, vorrangig einer Einrichtung des Stadtteils Krechting.
4. Die vorstehenden Bestimmungen geltend entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtskräftigkeit verliert.